

Kleine Anfrage

der Abg. Gabi Rolland SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Universitäts-Herzzentrum (UHZ) Freiburg-Bad Krozingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Haben sich seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 16/7678 Änderungen ergeben, zum Beispiel dahingehend, dass die ursprünglich ab 1. Januar 2020 vorgesehene Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer für das UHZ verschoben wird und wenn ja, bis wann?
2. Welche durch die zur Bewältigung der Coronakrise angeordneten Maßnahmen (Reduzierung von Operationen, Aufbau von Intensivbetten etc.) waren am UHZ notwendig, um die Kapazitäten für Corona-Infizierte zu erhöhen?
3. Welche Kosten sind für diese Maßnahmen entstanden?
4. Von wem werden diese Kosten getragen?
5. Welches Defizit verbleibt beim UHZ?

29. 04. 2020

Rolland SPD

Begründung

In der Stuttgarter Zeitung vom 16. April 2020 wird die schwierige finanzielle Lage des UHZ in Bad Krozingen aufgegriffen. Die Beschäftigten haben in einem offenen Brief die Landes- und Bundesregierung angeschrieben und um Hilfe und Unterstützung gebeten. Gleichzeitig wird befürchtet, dass die finanzielle Lage nun ausgenutzt wird, um die Überleitung der Beschäftigten in die Uniklinik Freiburg zu beschleunigen – ohne die Frage der zukünftigen Mitbestimmung der Beschäftigten zu klären.

Eingegangen: 29.04.2020/Ausgegeben: 22.06.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 Nr. 42-7730.3-HERZ/103/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Haben sich seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 16/7678 Änderungen ergeben, zum Beispiel dahingehend, dass die ursprünglich ab 1. Januar 2020 vorgesehene Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer für das UHZ verschoben wird und wenn ja, bis wann?

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit im Zusammenhang stehenden Aufforderung der Bundes- und Landesregierung, elektive Operationen zu verschieben, Betten freizuhalten und die Beatmungskapazitäten zu verdoppeln, ist bei der Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen (UHZ) GmbH eine massive finanzielle Schieflage eingetreten. Diese kann die UHZ GmbH aus eigener Kraft nicht lösen (Details siehe Antworten zu den Fragen 3 bis 5).

Die Erstattungen durch pauschale Mittel aus dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz (KHentlG) des Bundes sind für Maximalversorger und Spezialkliniken wie das UHZ bei Weitem nicht ausreichend. Zwar findet von Seiten des Bundes eine Überprüfung der Höhe der Erstattungsbeträge statt, dies hilft aber kurzfristig nicht weiter. Hinzu kam, dass aufgrund der sich abzeichnenden negativen wirtschaftlichen Entwicklung auch die Banken ihre Kreditlinien für die UHZ GmbH sistiert haben und dadurch die wirtschaftliche Lage weiter verschärft wurde. Die UHZ GmbH wäre dadurch bereits im Juni 2020 zahlungsunfähig und damit insolvent gewesen. Die Rettung des UHZ über eine betriebswirtschaftliche Lösung war nicht möglich. Es war daher die rasche Einleitung von grundlegenden strukturellen Veränderungen in der UHZ-Struktur erforderlich.

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Universitätsherzzentrums Freiburg-Bad Krozingen haben sich das Universitätsklinikum Freiburg (UKF) und der Benedikt-Kreutz-Verein (BKeV), die zu jeweils 50 Prozent Gesellschafter der UHZ GmbH sind, darauf verständigt das UHZ in das UKF zu integrieren und damit in die Gewährträgerschaft des Landes zu überführen. Mit dem bislang verfolgten Pachtmodell wäre dies nicht umsetzbar gewesen.

Über die Integration haben das UKF und der BKeV am 15. Mai 2020 einen Letter of Intent unterzeichnet. In einem ersten Schritt ist möglichst bis zum 30. Juni 2020 eine vollständige Übernahme der Anteile des BKeV an der UHZ GmbH durch das UKF vorgesehen. In einem weiteren Schritt soll möglichst zum 30. Juni 2020, spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2020, der Betrieb des UHZ in das UKF integriert werden.

Die drohende Umsatzsteuerpflicht würde mit der Integration ebenfalls entfallen. In diesem Kontext wird auch auf die jüngste Verschiebung des Inkrafttretens von § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) verwiesen.

Ziel aller Beteiligten ist es nun, den universitären Herzbereich des UHZ zukunftsfähig aufzustellen. Im Rahmen der Integration sollen die beiden Standorte im Sinne einer wirtschaftlichen und medizinischen Einheit zusammengeführt werden. Unter diesen Aspekten wird zudem das Thema der Personalvertretung zu bewerten sein.

2. Welche durch die zur Bewältigung der Coronakrise angeordneten Maßnahmen (Reduzierung von Operationen, Aufbau von Intensivbetten etc.) waren am UHZ notwendig, um die Kapazitäten für Corona-Infizierte zu erhöhen?

Im Rahmen der Corona-Pandemie hat das UHZ gleichermaßen wie das UKF das Programm elektiver Operationen auf ein Minimum reduziert. Während der akuten Krise wurden nur die Behandlungen akut lebensbedrohlicher Erkrankungen und unaufschiebbare Behandlungen vorgenommen, um Kapazitäten in allen Bereichen zur Versorgung von Covid-19-Patienten bereit zu halten.

3. Welche Kosten sind für diese Maßnahmen entstanden?

Bei den wirtschaftlichen Effekten ist zwischen den Erlöseinbrüchen und zusätzlichen pandemiebedingten Kosten zu unterscheiden. Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Effekte liegt bei den Erlöseinbrüchen.

Zusätzliche Kosten entstehen durch erheblich höhere Preise für Schutzausrüstungen für Personal und Patienten sowie durch einen um ein Vielfaches höheren Verbrauch dieser Materialien in allen Bereichen des UHZ zum Infektionsschutz. Zusätzliche Kosten entstehen auch durch einen höheren Personaleinsatz bei der Isolierung infizierter Patienten und von Patienten mit abzuklärendem Infektionsstatus. Dies erfolgt durch eine zusätzliche Triage, die 24 Stunden personell besetzt werden muss und durch eine an vielen Stellen notwendige Trennung der Patienten- und Behandlungsbereiche für nachweislich COVID-19-freie Patienten, noch nicht negativ getestete Patienten und COVID-19-Patienten. Hinzu kommen auch Kosten im Bereich der Sicherheit der Zugänge zum Krankenhaus und der Lenkung der Patienten- und inzwischen auch wieder der Besucherströme.

Weitere Kosten entstehen durch die Einrichtung von zusätzlichen Beatmungsplätzen und den damit im Zusammenhang stehenden Investitionsmaßnahmen.

Nach einer Mitte Mai erstellten Prognose der UHZ GmbH, die auf einer zu diesem Zeitpunkt realistischen mittleren Entwicklung der Covid-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen auf die Erträge und Aufwendungen erfolgt ist, wurden pandemiebedingte Mindererlöse und Mehraufwendungen in Höhe von rund 46,7 Mio. Euro erwartet. Aktuell deutet sich eine bessere Entwicklung an, aber auch in Bezug auf eine verbesserte Leistungsentwicklung und mögliche höhere Ausgleichszahlungen des Bundes wäre die Insolvenz zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Letter of Intents nicht abzuwenden gewesen. Die Zahlungsunfähigkeit und zu einem späteren Zeitpunkt die Überschuldung wären auch aufgrund der Sistierung der Kreditlinien durch die Banken trotzdem eingetreten.

4. Von wem werden diese Kosten getragen?

Die finanzielle Kompensation der durch die Corona-Pandemie entstandenen wirtschaftlichen Folgen liegt im Zuge der dualen Krankenhausfinanzierung insbesondere in der Zuständigkeit des Bundes und der Kostenträger.

In dem seit Ende März gültigen Covid-19-KHEntlG ist eine generelle und kollektiv wirkende Ausgleichszahlung für im Vergleich zum Vorjahr nicht belegten Tage bzw. Krankenhausbetten in Höhe von 560 Euro pro Tag (gesetzliche Laufzeit 16. März bis 30. September 2020) und der Zuschlag pro teilstationären und stationären Fall von 50 Euro (gesetzliche Laufzeit 1. April bis 30. Juni 2020) vorgesehen. Für den Ausbau der Intensivbettenkapazitäten sieht das Covid-19-KHEntlG eine Pauschale in Höhe von 50.000 Euro je zusätzlichem Intensivbett, das bis zum 30. September 2020 aufgestellt wird, vor.

Durch die bisherige Ausgestaltung der Bundesförderung in Pauschalbeträgen werden Krankenhäuser mit hoher Fallschwere und Kostenintensität wie das UHZ benachteiligt. Zudem fehlt ein Mindererlösausgleich im Ambulanzbereich. Ein Krankenhaus der Maximal- oder Spezialversorgung hält viel umfangreichere Abteilungen und Einrichtungen vor, die bei wegbleibenden Patienten weiterhin Kosten für Personal-, Betriebsbereitschaft und Gerätewartung etc. generieren als dies bei Häusern der Grund- und Regelversorgung der Fall ist. Die Kalkulationen von Universitätskliniken und Herzzentren ergaben einen Kostensatz für diese Vorhaltungen von ca. 800 Euro pro Tag. Die Differenz zwischen Kosten und Erstattungen trägt jedes Krankenhaus und damit auch das UHZ selbst. Dies führt zu Verlusten und zu Liquiditätsproblemen. Das Bundesgesundheitsministerium hat zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Höhe der Ausgleichszahlungen überprüfen soll. Nachdem diese Arbeitsgruppe aktuell erste Vorschläge vorgelegt hat, zeichnet sich zwar eine künftige Erhöhung der Pauschalbeträge für Krankenhäuser der Maximal- und Spezialversorgung ab, eine rückwirkende Anpassung ist derzeit allerdings nicht vorgesehen.

Hinzu kommt, dass für andere Leistungs- und Erlösbereiche des Krankenhauses, die auch von Auslastungsrückgängen betroffen sind, aber auch nach der Krise wieder in vollem Umfang benötigt werden, keine Ausgleichszahlungen geleistet werden. Dazu gehören Hochschulambulanzen, Privatambulanzen, Sterilisationsbetriebe, Labordiagnostikleistungen für Arztpraxen, sonstige Wahlleistungen für Patienten. Hierfür gibt es gesetzlich oder vertraglich keine Ausgleichszahlungen. Auch diese Kosten trägt das Krankenhaus und damit das UHZ selbst.

5. Welches Defizit verbleibt beim UHZ?

Nach der Mitte Mai 2020 erstellten Prognose der UHZ GmbH verbleibt ihr bei den bestehenden gesetzlichen Ausgleichsregelungen im Jahr 2020 ein prognostiziertes pandemiebedingtes Defizit in Höhe von 19,8 Mio. Euro. Die UHZ GmbH rechnet in der Folge mit einer Unterdeckung im Jahresergebnis 2020 in ähnlicher Größenordnung. Wie bereits dargestellt zeichnet sich aktuell eine positivere Entwicklung ab, die allerdings trotzdem noch zu einem erheblichen Defizit führen würde. Diese Unterdeckung ist für die UHZ GmbH existenzbedrohend und in den bisherigen Strukturen betriebswirtschaftlich nicht zu lösen.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst